

Aktenzeichen: 5 AS 2/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 28. Februar 1983
- 5 AS 2/83 -

Arbeitsgericht Mönchengladbach Beschluß vom 10. Januar 1983
- AR 207/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sachliche Zuständigkeit im Kostenfestsetzungsverfahren

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 91 Abs. 1 Satz 1,
§ 103 Abs. 2 Satz 1, § 281 Abs. 2,
§ 788; BRAGebO § 19

Leitsätze:

K e i n e



5 AS 2/83

AR 207/82 ArbG Mönchengladbach

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Februar 1983 beschlossen:

Als örtlich und sachlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Mönchengladbach bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Antragsteller haben beim Amtsgericht Düsseldorf beantragt, die gesetzliche Vergütung für eine Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung gegen die eigene Partei nach § 19 Abs. 1 BRAGebO festzusetzen. Das Amtsgericht Düsseldorf hat sich durch Beschluß vom 24. November 1982 für sachlich unzuständig erklärt und das Verfahren an das Arbeitsgericht Düsseldorf verwiesen. Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat sich durch Beschluß vom 23. Dezember 1982 für örtlich unzuständig erklärt; es hat die Sache an das Arbeitsgericht Mönchen-



- 2 -

gladbach verwiesen. Das Arbeitsgericht Mönchengladbach hält sich für sachlich unzuständig. Es hat das Verfahren dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Mönchengladbach.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

3. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 24. November 1982 bindet das Arbeitsgericht Mönchengladbach, an das das Verfahren verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

a) § 281 Abs. 2 ZPO ist auf das Verfahren nach § 19 Abs. 1 BRAGebO entsprechend anzuwenden. Nach dieser Bestimmung kann der Rechtsanwalt in einem vereinfachten, billigen und vor allem auch schnellen Festsetzungsverfahren seine gesetzliche Vergütung in vollstreckbarer Form feststellen lassen.

Seinem Grundgedanken nach ist § 281 ZPO auch auf dieses Verfahren entsprechend anwendbar. Die Bestimmung will unnötige und zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten vermeiden (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 186 und 28, 349, 350).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Die bindende Wirkung, die § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO allen Verweisungsbeschlüssen beilegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für einen sachlich unrichtigen Verweisungsbeschluß, weil nur so dem Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO Rechnung getragen wird. Danach ist das Arbeitsgericht Mönchengladbach für die Erledigung des Gesuchs nach § 19 Abs. 1 BRAGebO sachlich zuständig.

4. Als sachlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Mönchengladbach zu prüfen haben, ob das vereinfachte Verfahren des § 19 BRAGebO auch dem Rechtsanwalt zur Verfügung steht, der für seine Partei im Rahmen einer Zwangsvollstreckung tätig war (vgl. dazu Gerold/Schmidt, BRAGebO, 7. Aufl., § 19 Rz 8; Riedel/Sußbauer, BRAGebO, 4. Aufl., § 19 Rz 18). Zu dieser Frage braucht der Senat im Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO keine Stellung zu nehmen. Dies ist Teil der Sachentscheidung, die das sachlich zuständige Gericht zu treffen hat.

5. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Mönchengladbach wird weder von diesem noch von einem anderen Gericht bezweifelt.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

